

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Kreisschreiben Nr. B 18

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Feststellung von neuem Vermögen (Art. 265a Abs. 1-3 SchKG) – Verteilung der Parteirollen und Kostenvorschusspflicht

1. Erhebt der Schuldner in einer Betreuung gestützt auf einen Konkursverlustschein oder in einer Betreuung für eine Forderung, die am Konkurs nicht teilgenommen hat, Rechtsvorschlag mit der Einrede, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, hat das Betreibungsamt diesen Rechtsvorschlag dem Gericht am Betreuungsort zur Bewilligung vorzulegen (Art. 75 Abs. 2 i.V.m. Art. 265a Abs. 1 sowie Art. 267 SchKG). Den entsprechenden Entscheid fällt das Regionalgericht im summarischen Verfahren (Art. 8 Abs. 1 EG ZSJ; Art. 251 Bst. d ZPO). Gegen den Entscheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Hingegen kann Klage auf Feststellung (oder Bestreitung) neuen Vermögens beim zuständigen Gericht am Betreuungsort eingereicht werden (Art. 265a Abs. 1 und 4 SchKG).
2. Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). Da der Schuldner die Prüfung seines Rechtsanspruches verlangt, gilt er im gerichtlichen Verfahren als Gesuchsteller und Kläger (BGE 139 III 498 E. 2 S. 498 ff.). Die Höhe des Kostenvorschusses ist gemäss Art. 48 GebV SchKG vom Streitwert abhängig (entsprechend der Höhe des ungedeckt gebliebenen Teils der Forderung des Gläubigers gemäss Verlustschein).
3. Die Betreibungsämter haben dem Gläubiger vor der Aktensendung an das Gericht eine Mitteilung zukommen zu lassen. Diese dient der Anzeige des Rechtsvorschlages an den Gläubiger unter Ansetzung einer Frist zum Rückzug seiner Betreuung für den Fall, dass er die mit dem Bewilligungsverfahren verbundenen Prozesskosten nicht zu riskieren bereit ist. Diese Mitteilung ist gemäss Art. 18 GebV SchKG gebührenfrei.

Dieses Kreisschreiben trat am 1. März 2004 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

